

Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Das Bildungspaket unterstützt Kinder und Jugendliche und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Wer erhält die Leistungen?

Sie werden für Kinder und Jugendliche gewährt, die bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag (nicht Kindergeld) als Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden.

Welche Leistungen gibt es für mein Kind?

→ Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schule und Kita

Hier werden die tatsächlichen Kosten, z. B. der Eintritt in ein Museum oder der Schullandheimaufenthalt übernommen.

→ Schulbedarf

Der Betrag von 150 Euro wird bewilligt, um Schulmaterialien zu beschaffen, z. B. Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln. 100 Euro werden am 1. August und 50 Euro am 1. Februar jeden Jahres ausgezahlt.

Sind Sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII, erhalten Sie diese Leistung ohne Antrag.

→ Zuschuss zur Schülerbeförderung

Er wird bezahlt, wenn die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten für den Schulweg nicht von Dritten (z. B. vom Landkreis oder der Gemeinde) übernommen werden.

→ Lernförderung

Die notwendige Lernförderung wird übernommen, wenn ohne den Nachhilfeunterricht das Erreichen des schulischen Lernziels gefährdet wäre. Die Lernförderung kann in der Schule oder außerhalb der Schule stattfinden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und bescheinigt. Daneben muss das letzte Zeugnis vorgelegt werden.

→ Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtung

Möchte Ihr Kind an der Mittagsverpflegung seiner Schule oder seiner Kindertageseinrichtung teilnehmen, werden die Kosten für die Mittagsverpflegung vollständig übernommen.

→ Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Sie können auch Unterstützung für Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten Ihres Kindes erhalten. Beispielsweise werden für Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Verein oder für eine Freizeit für jedes Kind 15 Euro monatlich, also bis zu 180 Euro im Jahr, übernommen.

Wo kann ich diese Leistungen beantragen?

Im Jobcenter des Landratsamts sind dafür drei Sachbearbeiterinnen zuständig:

Wohngeld, Kinderzuschlag: Buchstaben A – C → Frau Jäger (Zi. Nr. C 471, Tel.: 07231 308-1611)

Buchstaben D – N → Frau Bürkle (Zi. Nr. C 471, Tel.: 07231 308-9557)

Buchstaben O – Z → Frau Freese (Zi. Nr. B 232, Tel.: 07231 308-9516)

SGB II (Lernförderung,
Mittagessen, Teilhabe)

Buchstaben A – G → Frau Jäger (Zi. Nr. C 471, Tel.: 07231 308-1611)

Buchstaben H – Z → Frau Bürkle (Zi. Nr. C 471, Tel.: 07231 308-9557)

SGB II (Schulausflüge, Schul-
bedarf, Schülerbeförderung)

jeweilige/-r Leistungssachbearbeiter/-in

Im Internet können Sie den Antragsvordruck auf der Seite des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Serviceportal/Formulare-Downloads beim Jobcenter und „Bildungs- und Teilhabepaket“ herunterladen.

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auch unter <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe>.